

RS Vwgh 2001/2/20 2001/11/0023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2001

Index

25/01 Strafprozess

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §7 Abs4 Z5;

SMG 1997 §28;

StPO 1975 §180;

Rechtssatz

Der Bf leitet aus dem Umstand, dass er aus der Untersuchungshaft entlassen wurde, ab, es bestehe kein dringender Tatverdacht. Dies ist schon deshalb verfehlt, weil der dringende Tatverdacht nur eine von mehreren Voraussetzungen für die Verhängung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft gemäß § 180 StPO darstellt. Aus der Enthaltung ist schon deshalb für den Standpunkt des Bf nichts zu gewinnen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001110023.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at